

2. In anderen Fällen, als denen der Ziffer 1, ist unentgeltliche Lieferung nur im Streuverband zulässig, durch den ein und derselbe Empfänger nicht laufend mit jedem Heft, sondern nur streuungsweise mit Unterbrechungen von mindestens einem Monat erreicht wird.

B. Lieferung von Zeitschriften zu Vorzugspreisen:

1. Bei dem Bezug von Zeitschriften, die zur Ausübung der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit benötigt werden, kann vom Verleger für folgende Gruppen und Stellen ein Nachlaß bis zu 20% des Bezugspreises gewährt werden:

- a) Beamte, die noch nicht festangestellt sind,
- b) Studenten und Fachschüler bis zum Abschluß ihres Studiums,
- c) Lehrlinge bis zum Abschluß ihrer Lehrlingsausbildung,
- d) Mitarbeiter und Autoren des Verlages,
- e) amtliche Dienststellen einer Behörde und deren Beamte, oder an Mitglieder eines freien, sachlichen Vereins. Der Sondernachlaß darf grundsätzlich nur an amtliche Dienststellen und Beamte einer einzigen Behörde oder Mitglieder eines einzigen freien sachlichen Vereins gewährt werden. Ausnahmen bedürfen meiner besonderen Genehmigung. Zusammenschlüsse, deren Mitgliedschaft bestimmten Gruppen von Volksgenossen zur Pflicht gemacht ist, gelten nicht als freie sachliche Vereine im Sinne dieser Bestimmung.

2. Falls bei der Herausgabe einer Zeitschrift amtliche Dienststellen einer Behörde oder Vereine auf Grund von Verträgen derartig mitwirkend beteiligt sind, daß diese Mitwirkung für das Bestehen der Zeitschrift von ausschlaggebender Bedeutung ist, darf die Zeitschrift an die Beteiligten sowie an deren Unterstellen und Untergliederungen, an ihre Beamten oder Mitglieder zu ermäßigten Preisen geliefert werden. Jedoch bedarf es hierfür meiner besonderen Genehmigung, es sei denn, daß eine Ausnahme gemäß Ziffer 3 meiner Anordnung vom 13. Dezember 1933 und Ziffer 2 meiner Anordnung vom 8. Februar (Pflichtlieferung) vorliegt.

3. Ist eine Zeitschrift nach Ziffer 2 unter Beteiligung der amtlichen Dienststellen einer Behörde herausgegeben, so darf sie auch den amtlichen Dienststellen anderer Behörden, deren Wirkungskreis die Aufgabenstellung der Zeitschrift entspricht, sowie deren Beamten zu ermäßigten Preisen geliefert werden, falls dies im Vertrag vorgesehen ist.

4. Die Bestimmungen zu B 1 und B 2 gelten in gleicher Weise bei Lieferung durch den Buch- oder Zeitschriftenhandel.

5. Verträge sind, soweit sie vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufen, baldmöglichst, spätestens aber zum 31. Dezember 1934 entsprechend zu ändern.

Soweit in den Fällen der Ziffer B 1 bisher höhere Nachlässe gewährt werden, müssen sie — gegebenenfalls stufenweise — derart abgebaut werden, daß der zulässige Höchstauch nach dem 31. Dezember 1935 nicht mehr überschritten wird.

6. Wird durch diese Bestimmungen eine Neu festsetzung der regelrechten und der Vorzugs-Bezugspreise einer Zeitschrift erforderlich, so darf deswegen der Durchschnitt der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gültigen Preise nicht oder nur unwesentlich erhöht werden.

C. Lieferung von Zeitschriften an Arbeitslose:

1. In Notstandsgebieten dürfen an Arbeitslose geliefert werden:

- a) Illustrierte und Unterhaltungs-Zeitschriften auf Grund besonderer Genehmigung des Reichsverbandes der deutschen Zeitschriftenverleger zu Vorzugspreisen oder als Freistücke, soweit bisher in diesen Gebieten Vorzugsabonnements oder Freistücke an Arbeitslose geliefert worden sind,
- b) Fachzeitschriften und wissenschaftliche Zeitschriften ohne besondere Genehmigung.

2. Außerhalb der Notstandsgebiete dürfen nur Fachzeitschriften und wissenschaftliche Zeitschriften in Einzelfällen vorübergehend an Arbeitslose zu Vorzugspreisen oder als Freistücke geliefert werden.

D. Schluß- und Übergangsbestimmungen:

1. Für den Begriff der Zeitschrift im Sinne der vorstehenden Anordnung ist die 2. Anordnung zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Zeitungswesen vom 4. Januar 1934, Ziffer 2 b, maßgebend.

2. Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen gemäß Teil A, Ziffer 1 f), Teil B, Ziffer 2, sind schriftlich über den Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger einzureichen.

3. Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der Ziffer A 1 f) sofort, die Ziffer A 1 f) am 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1934.

Der Präsident der Reichspressekammer:

U m a n n.

Über die Ausbildung des Sortimentsehrlings.

Von Martin Kiegel.

1. Grundsätzliches:

Die folgenden Ausführungen wollen Grundsätzliches zur Ausbildung des Sortimentsehrlings darstellen.

Wenn heute immer wieder mit besonderem Nachdruck die Forderung nach dem »Buchhändler als Kulturträger« aufgestellt wird, so besteht dabei die Gefahr, daß diese übermäßig stark betonte Forderung einen Buchhändler heraufbildet, der die wirtschaftlichen und technischen Notwendigkeiten unseres Berufes als nebensächlich oder gar belanglos ansieht. Dahin darf es natürlich nicht kommen. Es muß vielmehr erkannt werden, daß diese technischen und wirtschaftlichen Alltäglichkeiten gleichfalls einen sittlichen Gehalt in sich tragen. Wo dieser nicht erkannt wird, da hat die nationalsozialistische Erziehungsarbeit einzusetzen.

Aus dieser Einstellung heraus werden die folgenden Zeilen ganz nüchtern und sachlich zeigen, nach welchen Grundsätzen die Ausbildung eines Sortimentsehrlings zu erfolgen hat. Die Darstellung wird auch zeigen, daß in der grundsätzlichen Ausbildung kein großer Unterschied zwischen dem Sortimentsehrling und den übrigen Buchhandlungslehrlingen besteht.

In einer zwei- bis dreijährigen Lehrzeit muß folgendes erreicht werden:

- a) die technische und kaufmännische Durchbildung,
- b) die Grundlage zu einer buchhändlerischen Literaturkunde,
- c) die weltanschauliche Festigung auf nationalsozialistischer Grundlage.

Das Weltanschauliche ist absichtlich als letzter Punkt aufgezählt worden, da hierfür nicht allein die Erziehung im Geschäft maßgebend sein wird.

Für die Gesamterziehung der berufsständischen Jugend in den Betrieben und der beruflichen Fortbildung muß der Nationalsozialismus die Grundlage bilden, denn der Geist, aus dem heraus auch die technischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten erlebte werden, ist ausschlaggebend, ganz besonders ausschlaggebend bei unserem Stand.

2. Besonderes:

- a) Die technische und kaufmännische Durchbildung.

Die technische Ausbildung ist zum größten Teil eine Aufgabe der Praxis, die im täglichen Geschäftsverkehr gelöst werden muß. Zur technischen Ausbildung gehören alle Vorgänge im Sortiment, soweit sie irgendwie mechanisch ablaufen. Das mag mit dem Aufräumen in den Geschäftsräumen, Ordnen der Rechnungen und Briefe usw. beginnen und endet etwa bei den Katalogarbeiten. Hierher gehört auch das Wissen von den materiellen Bestandteilen eines Buches. Man könnte diesen Teil der Ausbildung die materielle Warenkunde nennen, während die Kenntnis vom geistigen Inhalt und Wert eines Buches als ideelle Warenkunde zu bezeichnen wäre, wenn kaufmännische Begriffe überhaupt Anwendung finden sollen. Auf die zweite Art der Warenkunde wird weiter unten ausführlich eingegangen werden.

Auch die ganzen Vorgänge in Leipzig gehören in diesen technischen Teil der Ausbildung. Der Lehrling muß die Vorgänge in einem Kommissionsgeschäft, in der Bestellanstalt, in der B A G, beim Barfortiment usw. theoretisch beherrschen. Bieweit eine anschauliche Darstellung während der Lehrzeit geboten werden kann, wird später gezeigt werden.

Es kann nicht genug betont werden, daß auch die Buchhaltung zu dem Ausbildungsgebiet des Lehrlings gehört. Es darf in Zukunft keine Gehilfenprüfung mehr geben, die nicht das Wissen hierüber bei den Lehrlingen feststellt. Die Grundbegriffe der

